

Az.: KVwG 7/2010

**VERWALTUNGSGERICHT  
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

des Pfarrers

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
vertreten durch das Landeskirchenamt  
dieses vertreten durch den Präsidenten  
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Untersagung der Dienstausbung

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke, den Beisitzer Dr. John und die Beisitzerin Zuchold aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 23. April 2012

### **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen die von der Beklagten ausgesprochene teilweise Untersagung seiner Dienstausbübung.

Der 19XX geborene Kläger hat seit dem 1. März 2003 die 4. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde A mit Schwesterkirchgemeinde SK1 (Kirchenbezirk A) inne. In dieser Funktion hatte er auch die Aufgabe, Schülern der Klassenstufe 9 am Gymnasium in A Unterricht im Fach Evangelische Religion zu erteilen. Am 22. Oktober 2010 erhielt die Bezirkskatechetin des Kirchenbezirks A eine telefonische Mitteilung des für Religion zuständigen Schulreferenten der Gymnasien des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport, dass es zum Unterricht eine „Meldung eines besonderen Vorkommnisses“ gegeben habe. Nach dieser Meldung der Leiterin des Gymnasiums habe der Kläger im Unterricht intimste Fragen an die Schüler schriftlich weitergegeben, zeitweise auch als bewertete Hausaufgabe. Bedenken der Schüler seien nicht berücksichtigt worden. Die Schüler seien zur Nachstellung erotischer Bibelstellen ermutigt und gebeten worden, Schüler der 11. Klasse für dieses Vorhaben anzusprechen. Im Unterricht seien im Klassenraum Aktphotographien ausgelegt worden. An Kunsterzieherinnen habe er sich mit der Frage zur Zusammenarbeit bei einem solchen Kalender gewandt. Ohne deren Wissen habe er das Projekt bereits mit den Schülern besprochen. Zwei aufgebraachte Eltern hätten deswegen in der Schule vorgesprochen. Nach mehreren Gesprächen zwischen der Bezirkskatechetin, dem Kläger und der Sächsischen Bildungsagentur teilte diese dem Landeskirchenamt der Beklagten mit Schreiben vom 28. Okto-

ber 2010 mit, dass sie nach Anhörung vom 26. Oktober 2010 gemäß § 6 Abs. 3 des Vertrages über die Gestellung von Lehrkräften im kirchlichen Dienst für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen – Gestellungsvertrag – aufgrund schwerwiegender Bedenken den Unterrichtsauftrag des Klägers widerrufen habe. Der Widerruf gelte für alle Schulen und Schularten des Freistaates Sachsen und sei ab dem Zeitpunkt der Anhörung wirksam. Der Kläger habe in nicht hinnehmbarer Weise im Unterricht der Klasse 9 den 15-jährigen Schülern und Schülerinnen sehr intime Fragen zu ihrem Sexualbereich gestellt. Er habe überdies ein Projekt initiieren wollen, zu welchem er die Schülerinnen und Schüler aufgefordert habe, mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 11 Kontakt aufzunehmen, um Mitwirkende an der Erstellung eines Aktkalenders zu biblischen Themen zu gewinnen. Des Weiteren habe er zu diesem Zweck einen Kalender vorgestellt, der Aktbilder von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu biblischen Szenen beinhalte. Aufgrund dieses Sachverhaltes sei es zu heftigen Reaktionen seitens der Schüler und Eltern gekommen, die sich eine solche Behandlung von Sexualität, Erotik und Liebe im Unterricht verbieten hätten. Im Übrigen nahm sie auf ein Gesprächsprotokoll vom 26. Oktober 2010 Bezug, das sie ihrem Schreiben beifügte. Der Kläger hatte zuvor u. a. darauf hingewiesen, dass er bei seiner Unterrichtsgestaltung auch auf Materialien zum Religionsunterricht in Bayern zurückgegriffen habe. Sein Wunsch, sich bei den Schülern zu entschuldigen, wurde von der Schulleiterin abgelehnt.

Mit Schreiben vom 16. November 2010 lud das Landeskirchenamt den Kläger unter Berufung auf § 64 Abs. 1 Pfarrergesetz – PFG – zu einer Anhörung. Auf den Inhalt der zu diesem am 19. November 2010 geführten Gespräch gefertigten Aktennotiz (AS 110 ff. Personalakte) wird Bezug genommen. Während dieses Gesprächs wurde ihm eine Rüge gem. § 62 Abs. 2 PFG erteilt. Der Kirchenvorstand der Gemeinde SK1 befasste sich am 24. November 2010 mit den Vorfällen.

Mit Schreiben vom 24. November 2010 untersagte das Landeskirchenamt dem Kläger teilweise, und zwar bezüglich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Konfirmandenarbeit, für die Dauer von drei Monaten die Ausübung seines Dienstes. Zur Begründung verwies es auf den Widerruf des Unterrichtsauftrages durch die Sächsische Bildungsagentur und die dafür angeführten Gründe. Ergänzend führte es im Wesentlichen aus, der Kläger habe in seiner Anhörung durch das Landeskirchenamt den von der Bildungsagentur festgestellten Sachverhalt bestätigt. Einige der Schüler seien zugleich bei ihm

im Konfirmandenunterricht. Die Eltern auch dieser Schüler hätten in der Schule gegen seine Unterrichtsmethoden protestiert. Mit Blick auf die teilweise Personenidentität, der Polarisierung in der Gemeinde und der Verunsicherung der Eltern bzw. Gemeindemitglieder bezüglich seiner Unterrichtsmethoden erscheine die teilweise und befristete Dienstuntersagung als adäquates Mittel, ihm einerseits Gelegenheit zur Reflexion der eigenen Rolle in Gemeinde und Schule und Weiterbildung zur Behebung der pädagogischen Defizite zu geben und andererseits die Situation in der Gemeinde zu entschärfen und zu beruhigen.

Mit Schreiben vom 28. November 2010 an das Landeskirchenamt wandte sich der Kläger hiergegen und verlangte ein Überdenken der Maßnahme. Bei dem von ihm verwendeten Unterrichtsmaterial habe es sich nicht um einen Fragebogen gehandelt, sondern um ein Arbeitsblatt mit möglichen Aussagen zu Liebe und Sexualität. Zu diesen Aussagen hätten die Schüler sich positionieren sollen. Dies sei vollkommen anonym und freiwillig geschehen. Durch die Art des Einsammelns sei sichergestellt gewesen, dass nicht erkennbar wird, wer überhaupt ein Arbeitsblatt abgegeben hat. Konsequenzen, eine Benotung oder Bestrafung seien deshalb unmöglich gewesen. Die Auswertung habe sich nur auf die statistische Zusammenfassung der Arbeitsblattergebnisse bezogen und auf Fragen, die von den Schülern in diesem Zusammenhang selbst gestellt worden seien. Die Bezeichnung „Aktkalender“ sei nicht sachgerecht. Zu einer Kontaktaufnahme zu anderen Schülern habe er nicht aufgefordert, sondern dies nur als Möglichkeit angeboten in Bezug auf ein angedachtes und mit der Kunstlehrerin bereits vorbesprochenes Projekt zu „Liebesbegegnungen in der Bibel“ mit Schülern der 12. Klasse. Die Aussage, dass einige der Schüler zugleich bei ihm am Konfirmandenunterricht teilnähmen, sei falsch.

Unter dem 29. November 2010 wandte sich ein Gemeindemitglied an den Landesbischof und beklagte, dass die dreimonatige teilweise Dienstuntersagung nicht ausreichend sei. Zugleich wies es auf ältere Vorgänge hin, wonach der Kläger Gottesdienst am FKK-Strand und im Bademantel abgehalten habe, in einer Konfirmandenrüstzeit geäußert habe, dass wer mit ihm nackt bade, ihn auch duzen dürfe, und er auf einem Konfirmandenelternabend bemerkt habe, er habe kein Problem damit, mit den Jungs einen Porno anzusehen. Er fügte außerdem eine Kopie eines Briefes seiner Tochter an den Kirchenvorstand bei, wonach sie sich durch Zeitungsberichte in die Täterrolle gedrängt fühle. Unter dem 8. Dezember 2010 baten einige Konfirmanden und Jugendliche

der Kirchgemeinde SK1 darum, die Dienstuntersagung wieder aufzuheben, weil die „Ju.Kon on Tour“-Fahrt im Februar anstehe; sie hätten keine Probleme mit dem Kläger. Zugunsten des Klägers sprach sich auch eine Familie WW aus B in einer E-Mail an den Bischof aus. In einem Schreiben von Mitgliedern des Pfarrkonvents A I vom 14. Dezember 2010 wurde das Landeskirchenamt darauf hingewiesen, dass durch die Dienstuntersagung auf alle übrigen Mitarbeiter eine erhebliche Mehrarbeit im Zusammenhang mit der ephoral durchgeführten Konfirmanden- und Jugendlichenrüstzeit „Ju.Kon on Tour“ zukomme. Der Konvent und die vorbereitenden Mitarbeiter hätten keinerlei Bedenken gegen die Mitarbeit des Klägers, seine Art sei vielmehr bereichernd. Eine ehrenamtliche Mitarbeiterin berichtet in einem Schreiben vom 19. Januar 2011 von der Zerstrittenheit in der Gemeinde und dass sie wegen des Verhaltens des Klägers nicht mehr mitarbeiten werde. Eine Mitarbeiterin im Pfarramt schildert in einem Schreiben vom selben Datum, wie sie unter der Situation leide. Am 19. Januar 2011 fand mit dem Kirchenvorstand der Kirchgemeinde SK1, Vertretern des Landeskirchenamtes, der zuständigen Superintendentin und unter teilweiser Anwesenheit des Klägers ein Gespräch statt. Auf den Inhalt der dazu gefertigten Aktennotiz (AS 151 ff. Personalakte) wird Bezug genommen. In weiteren Stellungnahmen sprachen sich Gemeindeglieder für oder gegen den Verbleib des Klägers in der Gemeinde aus.

Nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen zur Feststellung, ob ein gedeihliches Wirken des Klägers auf der ihm übertragenen Pfarrstelle noch gewährleistet ist, hob die Beklagte mit Bescheid vom 27. Juni 2011 die Übertragung der Pfarrstelle auf den Kläger mit Wirkung zum 1. Juli 2011 auf, versetzte ihn in den Wartestand und unterstellte ihn weiter der Dienstaufsicht der Superintendentin des Kirchenbezirks A. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos. Die gegen diese Bescheide gerichtete Klage des Klägers ist beim Kirchlichen Verwaltungsgericht unter dem Aktenzeichen KVwGG 4/2011 anhängig.

Am 28. Dezember 2010 hat der Kläger Klage gegen die Untersagung der Dienstgeschäfte erhoben. Der in der Untersagungsverfügung dargestellte Sachverhalt entspricht nicht den Tatsachen. Die Behauptung, dass einige der Schüler zugleich bei ihm im Konfirmandenunterricht seien, sei falsch. In seiner Pfarrertätigkeit sei keine Kinder- und Jugendarbeit enthalten, weil diese Bereiche von zwei Gemeindepädagogen betreut würden. Durch die Dienstuntersagung seien ihm keine Freiräume zur Weiterbildung entstanden. Zur Beruhigung der Lage habe die Dienstuntersagung nicht beigetragen, weil sie von einigen Kirchenvorstehern als Disziplinarmaßnahme verstanden worden sei und

zu weiteren Vorurteilen und zu Protest geführt habe. Sein Schreiben vom 28. November 2010 sei als Widerspruch zu verstehen. Das Gerichtsverfahren solle fortgeführt werden, auch wenn die Untersagungsverfügung inzwischen wegen Ablaufs der drei Monate keine Wirkung mehr entfalte. Es sei für ihn schwer nachvollziehbar, dass es nicht mehr zu einer Aufhebung der Dienstuntersagung kommen könne. Diese beschwere ihn nach wie vor. Es gehe ihm nicht so sehr um eine Wiedergutmachung, sondern um die Folgewirkungen der Dienstuntersagung, ohne die es zu der Problematik in der Gemeinde nicht gekommen wäre. Es gehe ihm auch um Genugtuung.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Landeskirchenamtes vom 24. November 2011 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie sei unzulässig. Für den Fall, dass das Schreiben des Klägers vom 28. November 2010 nicht als Widerspruch auszulegen sei, fehle es schon an der erforderlichen vorherigen Durchführung des Vorverfahrens. Für den Fall, dass es sich um einen Widerspruch handle, hätte der Kläger einen Widerspruchsbescheid abwarten müssen. Die Voraussetzungen für eine Untätigkeitsklage lägen nicht vor.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes auf den Inhalt der Gerichtsakten zu diesem sowie zu dem Verfahren KVwG 4/2011, insbesondere auf den Inhalt der Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 23. April 2012 und den Inhalt der von der Beklagten vorgelegten Vorgänge (1 Stellenakte, 1 Personalakte) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist unzulässig. Dies folgt entgegen der Auffassung der Beklagten allerdings nicht daraus, dass der Kläger das nach § 26 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG – erforderliche Vorverfahren nicht durchgeführt hätte. Sein Schreiben vom

28. November 2010 ist vielmehr als Widerspruch auszulegen. Hierfür kommt es nicht darauf an, ob der Kläger sein Schreiben ausdrücklich als Widerspruch bezeichnet hat; entscheidend ist allein, dass er sich damit gegen die ausgesprochene Dienstuntersagung wandte und die Beklagte um Überprüfung ihrer Entscheidung ersuchte. Dass die Beklagte über den Widerspruch noch nicht entschieden hatte, bevor der Kläger Klage erhob, führt ebenfalls nicht zur Unzulässigkeit seiner Klage. Diese ist vielmehr als Untätigkeitsklage nach § 30 Satz 1 KVwGG zulässig. Angesichts dessen, dass die Untersagung der Dienstgeschäfte für die Dauer von drei Monaten ausgesprochen worden war – und auch nur ausgesprochen werden durfte (§ 64 Pfarrergesetz – PfG –), war die Beklagte gehalten, unverzüglich über den Widerspruch des Klägers zu entscheiden. Ein zureichender Grund dafür, dass ihr dies bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 28. Dezember 2010 nicht möglich gewesen sein sollte, ist weder dargetan, noch sonst ersichtlich. Auf die sechsmonatige Wartefrist nach § 30 Satz 2 KVwGG kann der Kläger nicht verwiesen werden, weil ihm ansonsten die Möglichkeit gerichtlichen Primärrechtsschutzes gegen die Dienstuntersagung nach § 64 PfG grundsätzlich versagt wäre.

Die Klage ist jedoch unzulässig, weil dem Kläger – inzwischen – die Klagebefugnis fehlt. Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 KVwGG ist eine Anfechtungsklage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Mit Schreiben vom 24. November 2010 war dem Kläger teilweise die Dienstausbübung für die Dauer von drei Monaten untersagt worden. Mit Ablauf dieser drei Monate hat sich die Dienstuntersagung durch Zeitablauf erledigt (vgl. § 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz). Eine Verletzung der Rechte des Klägers durch diesen Verwaltungsakt ist seither nicht mehr möglich.

Eine Umdeutung der Anfechtungsklage in eine Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 58 Abs. 1 Satz 4 KVwGG kam nicht in Betracht. Das Gericht hat den Kläger schriftlich und in der mündlichen Verhandlung auf die Problematik hingewiesen, ohne dass er seinen Antrag umgestellt hat. Da er überdies anwaltlich vertreten war, hatte das Gericht über seinen ausdrücklich gestellten Antrag zu befinden (§ 44 KVwGG). Auf die Frage, ob er ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass die Untersagung rechtswidrig war, gehabt hätte, kommt es mithin nicht an.

Unabhängig davon ist die Klage aber auch unbegründet, weil die Dienstuntersagung nicht rechtswidrig war (§ 58 Abs. 1 Satz 1 KVwGG). Nach § 64 Abs. 1 PfG kann einem

Pfarrer im Wege der Dienstaufsicht die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise bis zur Dauer von drei Monaten untersagt werden, wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Diese Voraussetzungen lagen hier vor. Nach den Informationen, die die Beklagte von der Sächsischen Bildungsagentur erhalten hatte, und nach den Erklärungen des Klägers im Rahmen seiner Anhörung am 19. November 2010 musste die Beklagte davon ausgehen, dass der Kläger in seinem Religionsunterricht nicht in der Lage war, das Thema Liebe und Sexualität dem Alter und Entwicklungsgrad der Schüler angemessen zu behandeln. Vielmehr hatte der Kläger durch die Verwendung insbesondere von Unterrichtsbögen mit Fragen zu den bisherigen sexuellen Erfahrungen, Praktiken, Ängsten und Einstellungen der Schüler die Intimsphäre der Schüler zum Unterrichtsgegenstand gemacht, ohne zu berücksichtigen, dass zumindest einige Schüler und Eltern dies als unzulässigen Eingriff in ihre Privatsphäre bzw. derjenigen ihrer Kinder betrachteten. Angesichts der Aktphotographien und der intimen Fragen ist dieses Empfinden zumindest nachvollziehbar und gilt um so mehr, als der Kläger auf Nachfrage der Schüler ausdrücklich um eine ehrliche Beantwortung der Fragen bat, und dadurch Ausweichstrategien der Schüler erschwerte, statt den psychischen Druck auf sie zu mildern. Dass es sich bei den Materialien um solche aus einer anderen Landeskirche handelte, entband den Kläger nicht davon, ihre Verwendbarkeit im Unterricht kritisch zu prüfen. Um den Kläger, seinen Berufsstand und die Beklagte angesichts der bereits öffentlichen diskutierten Vorwürfe nicht in Misskredit zu bringen, war auch unverzügliches Handeln geboten.

Die angefochtene Maßnahme überschreitet auch nicht die Höchstfrist nach § 64 Abs. 1 PfG. Fehler in der Ausübung des der Beklagten eingeräumten Ermessens sind nicht ersichtlich (§ 59 Satz 1 KVwGG). Die Beklagte hat die Dienstuntersagung auf den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit beschränkt und dadurch nicht weiter gefasst, als erforderlich. Dass sie die Untersagung nicht nur auf die Erteilung des Unterrichts beschränkte, ist angesichts der grundsätzlichen Haltung, die der Kläger in seiner Anhörung am 19. November 2010 zu Fragen der Behandlung von Sexualität mit Jugendlichen einnahm, rechtmäßig. Entgegen der Behauptung des Klägers war ihre Annahme, dass der Kläger im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, nicht fehlerhaft. Denn ausweislich der Schreiben einiger Konfirmanden und Pfarrer war die Mitwirkung des Klägers bei der für Februar 2011 geplanten Konfirmanden- und Jugendrüstzeit geplant. Allerdings ist die Beklagte unzutreffend davon ausgegangen, dass einiger der von dem Kläger unterrichteten Schüler zugleich den Konfirmandenunterricht beim Kläger besuchen. Diese



Annahme macht ihre Ermessensentscheidung jedoch nicht fehlerhaft. Denn sie steht ausweislich der Begründung im Bescheid vom 24. November 2010 im Zusammenhang mit der Annahme, dass die Irritationen und Auseinandersetzungen um die Unterrichtsmethoden und -materialien des Klägers in die Gemeinde hineinreichen und dass auch Jugendliche aus der Gemeinde an dem Unterricht teilgenommen haben, und diese Annahmen sind zutreffend.

Da schließlich auch die nach § 64 Abs. 1 Satz 2 PFG vorgeschriebene Anhörung des Klägers stattgefunden hat, ist die Untersagung insgesamt rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 Abs. 1, § 75 KVwGG i. V. m. § 154 Abs. 1 VwGO. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine Revisionsgründe vorliegen (§ 63 Abs. 2 KVwGG).